

Satzung
der Stadt Beckum vom _____
zur 11. Änderung der
Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft
in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), der §§ 13, 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) sowie des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Aufgaben - wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2, Ziffer 5. werden die Worte „und Entsorgung“ gestrichen
2. § 2 Umfang der Abfallentsorgung - wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziffer 1. wird der Buchstabe e) gestrichen
 - b) In Absatz 1 wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
 „2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen“
 - c) In Absatz 1 werden die Ziffern 8. und 9. wie folgt angefügt:
 „8. das Einsammeln und Befördern von Elektro- / Elektronikgeräten
 9. die Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten an der Übergabestelle“
 - d) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:
 „(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.“
3. § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht – wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:
 „e) in Form von Elektro- / Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen“
4. § 6 Anschluss- und Benutzungszwang - wird wie folgt geändert:
 In Absatz 6 wird folgender der 6. Halbsatz wie folgt neu formuliert:
 „Elektro- / Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Übergabestellen zu bringen“
5. § 14 Sperrige Abfälle (Sperrgut) – wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den 6. Spiegelstrich die Worte „Altmetall / Schrott“ gestrichen;
 - b) In Absatz 2 wird der 9. Spiegelstrich „Kühl- und Gefriergeräte“ gestrichen;
 - c) In Absatz 3 wird statt des ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.“

6. § 14 a) Sperrige Wertstoffe - wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „**(Altmittel / Schrott)**“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz nach dem Wort „werden“ wie folgt geändert: „nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtagen) gesondert gesammelt und befördert.“
7. § 14 b) Elektronikschrott – wird wie folgt verändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Worte „Elektro- / Elektronikgeräte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Elektro- / Elektronikgeräte von privaten Haushaltungen und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen (§3 Abs. 4 ElektroG) werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.“
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Elektronikschrott ist“ durch die Worte „Elektro- / Elektronikgeräte sind“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Elektro- / Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.“
8. § 23 Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Ziffer 9 werden hinter den Worten „nicht zum Sperrmüll gehörende“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt;
 - b) In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Worte „zum Elektronikschrott“ durch die Worte „zu Elektro- / Elektronikgeräten“ ersetzt;
 - c) In Absatz 1 Ziffer 13 werden nach dem Wort „gehörige“ die Worte „oder nicht angemeldete“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.